CIRCULARE

von der kaiserl. königl. Landesregierung im Erz- herzogthume Oesterreich unter der Enns.

Es ist bereits durch das allerhöchste Patent vom 15ten September 1752 aller unbefugte Verkauf des Arsenikums, des gelb- und weißen Hüttrichts, und anderer was immer für Namen habenden Giftgattungen unter schwererer Verantwortung verbothen. In demselben ist die Vorsicht, unter welcher eine derley Giftgattung, in Fällen, wo sie unentbehrlich sind, als zur Arzney des Hornviehs, von den hiezu befugten Materialisten, und in den bestimmten hierländigen Städten, und Marktflecken abgegeben werden darf, umständlich beschrieben, auch vorzüglich auf die Hausirer, und Kraxenträger, die meistens sich mit dem Giftverkaufe abgeben, *ein* obachtsames Aug zu halten, und in Betretungsfalle selbe nach abgenommenen Gift und Beschreibung ihrer Waaren landgerichtlich anzuhalten, angeordnet worden.

In Folge dieses höchsten Patents wurde der unbefugte Giftwaaren-Verkauf in dem allgemeinen Gesetzbuche vom Jahre 1787 unter die politischen Verbrechen gezählt, und auf selben bey unmittelbar zugefügten Schaden anhaltendes hartes Gefängniß oder öffentliche Arbeit, bei entfernter Gelegenheit zur Beschädigung aber zeitliches strengeres Gefängniß bestimmt.

Nachdem jedoch vielfältige Erfahrungen gezeigt haben, daß ungeachtet dieser Verordnungen sich doch immer einige fremde Hausirer hie und da eingeschlichen, und zur vorgeblichen Ausrottung der Fliegen, Mäuse, und Ratzen allerley Giftgattungen, und besonders den Arsenik an das Landvolk verkauft haben, wodurch mehrere Unglücksfälle entstanden sind, deren Urheber als unbekannt nur sehr selten, oder gar niemal entdeckt, und zu der wohlverdienten Bestrafung gezogen werden konnten: so haben Seine Majestät mittelst Hofentschliessung vom 27ten May dieses Jahrs

aller-

allergnädigst zu befehlen geruhet, daß künftighin zur ergiebigen Verhütung dieses Unfuges, und zur desto sicheren Beseitigung der hieraus entstehenden Unglücksfälle nicht nur allein derjenige, der ohne dazu vermöge obangeführten Patents vom 15ten September 1752 befugt zu seyn ein Gift von was immer für einer Gattung verkauft, sondern auch derjenige, der von solchen unbefugten Händlern selbes in was immer für einem Betrag einkauft, mit der obgedachten in dem Kriminalgesetzbuche dießfalls §. 21. festgesetzten Bestrafung unnachsichtlich belegt werden soll.

In Folge dieser allerhöchsten Entschliessung wird sich demnach jedermann in Zukunft bei sonst zu gegenwärtigender unausbleiblichen Bestrafung zu hüten wissen, daß er von keinem Krämer, Hausirer, Kraxenträger, oder wem immer welcher nicht unter die durch das oft angeführte Patent eigens zum Giftverkaufe berechtigten Händler gehörig ist, irrgend eine Giftgattung kaufe.

Wien den 17ten Juny 1791.

Wenzel Graf Sauer von und zu Ankenstein,
n. ö. Regierungs-Präsident.

Wenzel Graf v. Pergen.

